

## Stundung der BAV-Beiträge der Allianz Lebensversicherungs-AG bei Kurzarbeit

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate. In einigen Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen ist festgelegt, dass der Arbeitgeber bei Kurzarbeit einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld zahlen muss. Kurzarbeitergeld sowie der Zuschuss dazu sind sogenannte Entgeltersatzleistungen und damit kein Entgelt.

### **Wie wirkt sich Kurzarbeit auf die Entgeltumwandlung aus?**

Arbeitet der Arbeitnehmer überhaupt nicht („Kurzarbeit 0“), so ist eine Umwandlung von Entgelt in dieser Zeit nicht möglich. Einer Änderung der bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarung bedarf es in diesem Fall nicht. Sobald erneut Entgelt gezahlt wird, gelten die Regelungen der getroffenen Entgeltumwandlungsvereinbarung automatisch wieder.

Arbeitet der Arbeitnehmer in reduziertem Umfang weiter und erhält er neben dem Kurzarbeitergeld einen Teil seines Entgelts, dann besteht die Entgeltumwandlungsvereinbarung grundsätzlich weiter.

Der Arbeitnehmer kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Höhe der Entgeltumwandlung reduzieren.

### **Wie wirkt sich die Kurzarbeit auf den Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung aus?**

Zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss zur Entgeltumwandlung, dann teilt der Zuschuss in der Regel das Schicksal der Entgeltumwandlung: Fällt sie vollständig weg, ist auch kein Zuschuss zu zahlen. Bleibt die Entgeltumwandlung zum Teil bestehen, dann gilt dies grundsätzlich auch für den Zuschuss.

### **Was gilt bei einer von der Entgeltumwandlung unabhängigen Arbeitgeberfinanzierung?**

In der arbeitsrechtlichen Zusage ist üblicherweise geregelt, dass in entgeltlosen Dienstzeiten keine Beiträge zur bAV zu zahlen sind. Dabei werden entgeltlose Dienstzeiten in der Regel definiert als Dienstzeiten, in denen kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht und für die auch nicht kraft gesetzlicher Vorschrift Beiträge zu leisten sind. Bei einer „Kurzarbeit 0“ entfällt damit die Pflicht zur Zahlung des Arbeitgeberbeitrags. Arbeitet der Arbeitgeber in einem reduzierten Umfang weiter und erhält daher auch einen Teil seines Entgelts, dann bleibt die Pflicht zur Zahlung des Arbeitgeberbeitrags grundsätzlich bestehen.

### **Welche Möglichkeiten zur vorübergehenden Einstellung bzw. Reduzierung der Beitragszahlung sehen die Allianz BAV-Gruppenverträge vor?**

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sehen die Möglichkeit einer Beitragsfreistellung und die Möglichkeit einer Stundung vor. Zudem hat die Allianz Lebensversicherungs-AG im Hinblick auf die aktuelle Lage temporär kulante Sonderregelungen zur vorübergehenden Einstellung bzw. Reduzierung von Beiträgen eingeführt. Die Stundung hat gegenüber der Beitragsfreistellung für den Kunden den Vorteil, dass auch während der Stundungszeit der volle Versicherungsschutz bestehen bleibt.

### **Kulanzregelung der Allianz Lebensversicherungs-AG**

Beiträge können derzeit ohne Vorliegen eines bedingungsgemäßen Anlasses für bis zu 6 Monate (statt für 3 Monate) reduziert oder ausgesetzt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass der Vertrag seit mindestens 3 Monaten besteht.

Bei Direktversicherung und Pensionskasse: Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Beginns des Gruppenvertrags. Sie finden das maßgebliche Datum im Gruppenvertragstext auf der ersten Seite: „Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_.“

Bei Unterstützungskassenversorgung: Maßgeblich ist die Vereinbarung des Leistungsplans.

Bitte beachten Sie, dass diese Regelung vorerst bis zum 30.06.2020 befristet ist.

Der – formlos gültige – Antrag auf die vorübergehende Reduktion oder die vorübergehende Aussetzung der Beiträge muss bis zum 30.06.2020 bei der Allianz Lebensversicherungs-AG eingegangen sein.

### **Welche Folgen hat die Einstellung bzw. Reduktion der Beiträge im Rahmen der Kulanzregelung?**

Der Versicherungsschutz bleibt trotz der Einstellung oder Reduktion der Beiträge erhalten.

**Welche Informationen werden für die Verarbeitung der Stundung benötigt?**

- Die Versicherungsnummern der betroffenen Versicherungsverträge. Wenn alle Versicherungsverträge eines Gruppenvertrages betroffen sind, genügt die Angabe der Gruppenvertragsnummer.
- Das Datum der letzten vollen Beitragszahlung und Fälligkeit, z.B.: „Der letzte Beitrag wird am 24.3.2020 für den Abrechnungsmonat März 2020 gezahlt.“
- Den Zeitraum für die Einstellung oder Reduktion der Beiträge.

**Muss die unterlassene bzw. reduzierte Beitragszahlung im Rahmen der Kulanzregelung nach Ablauf der Frist nachgeholt werden?**

Nein. Der Kunde hat zwei Möglichkeiten:

- a) Nach Ablauf der Frist werden die Beiträge wieder in der ursprünglich vereinbarten Höhe gezahlt. Die Versorgungsleistung reduziert sich entsprechend.
- b) Nach Ablauf der Frist kann ein höherer Beitrag gezahlt und dadurch die Versorgungsleistung wieder aufgestockt werden. Finanziert wird er in Abhängigkeit von der Versorgungszusage durch Entgeltumwandlung, ggf. einen Zuschuss dazu bzw. einen Arbeitgeberbeitrag.

Die Höhe der dann maßgeblichen Versorgungsleistung wird in der jährlichen, auf die Kurzarbeit folgenden Bescheinigung ausgewiesen.

**Was geschieht, wenn der Arbeitnehmer während der Zeit der Beitragsreduktion aus dem Unternehmen ausscheidet?**

Für diesen Fall gelten keine Besonderheiten. Der Arbeitgeber kann bei einer Direktversicherungs- oder einer Pensionskassenzusage auch in diesem Fall seine Leistungspflicht auf die Versicherungs- bzw. Pensionskassenleistung beschränken. Er muss dann gegenüber dem Arbeitnehmer sowie gegenüber dem Versicherer bzw. der Pensionskasse die sogenannte versicherungsförmige Lösung wählen, § 2 Abs. 2 Satz 3 und § 2 Abs. 3 Satz 3 BetrAVG.

Die vorübergehend nicht oder in geringerer Höhe gezahlten Beiträge müssen nach der Kulanzregelung nicht nachgezahlt werden. Daher bestehen keine Beitragsrückstände, die der Beschränkung auf die Leistung der Versicherung bzw. der Pensionskasse entgegenstehen könnten (sogenannte soziale Auflage, § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG).

**Welche Folgen hätte eine Beitragsfreistellung?**

Wird die Versorgung beitragsfrei gestellt, vermindern sich die Leistungen nach Maßgabe des Versicherungsvertrages.

**Nachträge** erhalten Sie von uns

- zur Vorübergehenden Reduktion oder Aussetzung der Beiträge bzw. Zuwendungen
- zur Erhöhung der Beiträge nach Beendigung der Kurzarbeitsphase